

Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom 20.01.2014 (SRS 4.3-1)			
Art. 4	Aufgabenteilung	Aufgabenteilung	
Abs. 1	Die Zentralschulpflege stellt die Umsetzung der Leistungen der Schulzahnpflege in der Volksschule sicher.	Die <i>Schulpflege</i> stellt die Umsetzung der Leistungen der Schulzahnpflege in der Volksschule sicher.	«Zentralschulpflege» wird durch «Schulpflege» ersetzt.
Art. 7	Prophylaxe	Prophylaxe	
Abs. 4	Die Zentralschulpflege legt den Umfang der Leistungserbringung für Prophylaxemassnahmen fest.	Die <i>Schulpflege</i> legt den Umfang der Leistungserbringung für Prophylaxemassnahmen fest.	Zentralschulpflege wird durch Schulpflege ersetzt.